



DR. RÖVER & PARTNER KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Erben und Vererben vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts

Veranstaltung der Bankhaus LÖbbecke AG
am 7. März 2007

Dr. Christoph Regierer
WP, RA, StB



Moores
Rowland
International

© 2007, Dr. Röver & Partner KG

Chronologie der Reform der
Erbschaftsbesteuerung in den
vergangenen 14 Monaten

„Jährlich steht für eine große Zahl von Unternehmen der Generationswechsel an. Vor diesem Hintergrund werden wir die Erbschaftsteuer spätestens zum 1. Januar 2007 unter Berücksichtigung des zu erwartenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts reformieren.

Für jedes Jahr der Unternehmensfortführung soll zum Erhalt der Arbeitsplätze die auf das übertragene Unternehmen entfallende Erbschaftsteuerschuld reduziert werden. Sie entfällt ganz, wenn das Unternehmen mindestens zehn Jahre nach Übergabe fortgeführt wird.“

Die Bundesregierung am 25.10.2006 zum Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge (UntErlG):

- Die Generationsfolge in Unternehmen soll entlastet werden.
- Die Entlastung setzt voraus, dass der Nachfolger das übergebene Unternehmen über 10 Jahre fortführt.
- Wesentliches Merkmal der Neuregelung ist, dass die Entlastung auch an den Erhalt von Arbeitsplätzen gekoppelt wird.
- Die Entlastungen sollen zugleich zielgenauer wirken und missbräuchliche Gestaltungen und Mitnahmeeffekte verhindern, die das geltende Recht zulässt. Stundung und Erlöschen der Steuer sollen nur für so genanntes **produktives Vermögen** gewährt werden.
- Eine Freigrenze von T€ 100 stellt sicher, dass der Übergang einer Vielzahl kleinerer Unternehmen nicht mit Steuer belastet wird.
- Weitere Änderungen, insbesondere im Bereich der Bewertung des Vermögens sollen bis nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer zurückgestellt werden.

- Die auf produktives Betriebsvermögen anfallende Erbschaft- oder Schenkungsteuer soll für einen Zeitraum von 10 Jahren nach der Übertragung zinslos gestundet werden.
- Über diesen Zehnjahreszeitraum muss das übertragene Unternehmen „in einem nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse vergleichbaren Umfang fortgeführt werden“.
- Für jedes Fortführungsjahr erlischt 1/10 der gestundeten Steuer.
- Steuerbefreiung für produktives Betriebsvermögen, wenn dessen Steuerwert T€ 100 nicht übersteigt.
Hinweis: Freigrenze, nicht Freibetrag
Übersteigt der Steuerwert T€ 100, unterfällt der gesamte Wert dem Stundungsmodell und nicht nur der übersteigende Wert.
- Erwartete Steuerentlastung: € 450 Mio. p. a.
(= rd. 20 % des Gesamtaufkommens, das in 2002 bei gut € 2,2 Mrd. lag)

- Freibetrag (T€ 225) gemäß § 13a Abs. 1 ErbStG
- Bewertungsabschlag (35 %) gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG
- Tarifbegrenzung gemäß § 19a ErbStG
- Unbegrenzter Abzug von Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Grundstücken gemäß § 10 Abs. 6 ErbStG
(Grundsatz: keine negativen Werte mehr)
- Unbeschränkte Berücksichtigung früherer Erwerbe
(innerhalb der vorhergehenden 10 Jahre) gemäß § 14 ErbStG
(Mindeststeuer ist die sich für den letzten Erwerb bei isolierter Betrachtung ergebende Steuer)

- Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, Seeschiffe, Flugzeuge, Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
- Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn der Übertragende unmittelbar zu nicht mehr als 25 % am Nennkapital der Gesellschaft beteiligt ist
- Anteile an Mitunternehmerschaften oder Kapitalgesellschaften, soweit unproduktives Vermögen zum Vermögen dieser Gesellschaften gehört
- Geldbestände, Geldforderungen gegenüber Kreditinstituten sowie vergleichbare Forderungen und Wertpapiere
- Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine
- soweit die Summe ihrer Werte den Wert der Schulden und sonstigen Abzüge nach den §§ 103 und 104 BewG übersteigt

- Entscheidung betrifft die im aktuellen Erbschaftsteuerrecht geltenden unterschiedlichen Bewertungsverfahren für
 - Immobilien ⇒ vereinfachtes Ertragswertverfahren 😊
 - Wertpapiere und Geldbestände ⇒ Nominalwert 😞
 - Börsennotierte Beteiligungen ⇒ Börsenwert 😞
 - Nicht börsennotierte Kapitalgesellschaften ⇒ Stuttgarter Verfahren 😊
 - Gewerbliche Personengesellschaften und Fonds
 - ⇒ steuerbilanzielles EK 😊

Derzeitiges System ist lt. Entscheidung gleichheitswidrig

- Verschonungsregeln, z. B. Bewertungsabschläge, Freibeträge, Stundungen, aus Gemeinwohlgründen zulässig
- Verschonung wie bisher durch unterschiedliche Bewertung ist hingegen unzulässig
- Verfassungswidriger Zustand muss **spätestens** bis zum 31. Dezember 2008 beseitigt sein

Bis dahin gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens eines geänderten Bewertungs- und Erbschaftsteuerrechts trotz Verfassungswidrigkeit das alte Recht fort!

Zwischenfazit

Analyse des gegenwärtigen
Rechtszustands

- Neues Bewertungs- und Erbschaftsteuerrecht noch nicht in Kraft („nicht ausgeschlossen, dass Inkrafttreten noch in 2007 erfolgt“)
- BVerfG verwirft das bisherige Bewertungssystem als gleichheits- und damit verfassungswidrig
- BVerfG eröffnet dem Gesetzgeber aber Anpassungsperiode bis zum 31.12.2008
- Bisheriges Bewertungs- und Erbschaftsteuerrecht bleibt demgemäß bis spätestens zum 31.12.2008 gültig, es sei denn, vorheriges Inkrafttreten des neuen Rechts

- Schenkungen und Erbfälle, die bis zur Entscheidung des BVerfG erfolgt sind, werden nach bisherigem Recht besteuert (unabhängig davon, ob bereits Erklärungen oder Bescheide vorliegen)
- Schenkungen und Erbfälle, die bis zur Neuregelung des Bewertungs- und Erbschaftsteuerrechts erfolgen, werden bis spätestens Ende 2008 ebenfalls trotz festgestellter Verfassungswidrigkeit nach bisherigem Recht besteuert
- Geplant ist abweichend hiervon Optionsmöglichkeit zum neuen Abschmelzungsmodell bei Unternehmensnachfolge in 2007
- Nach Inkrafttreten des neuen Bewertungs- und Erbschaftsteuerrechts wird noch nach neuem Recht besteuert

Handlungsoptionen,
insbesondere bei „unproduktivem“ Vermögen

- Erhöhter Handlungsbedarf bei bislang bewertungsmäßig privilegiertem Vermögen
 - Immobilien
 - nicht börsennotierte Kapitalgesellschaften (soweit > 25 %)
 - gewerbliche Personengesellschaften/gewerbliche Fonds

- Zielstellung: Steuervorteile sichern durch Übertragung zu privilegiertem Wert

- Vorziehen von vorweggenommenen Erbfolgen bei Vermögen i.S.d. §§ 13a, 19a ErbStG (Gewerbliche Personengesellschaften bzw. Fonds, Beteiligungen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften > 25 %)
- Mehrstufiges Vorgehen durch Schaffung der Voraussetzungen i.S.d. §§ 13a, 19a ErbStG durch Einbringung in gewerbliche (gewerblich geprägte) Personengesellschaften und anschließende Durchführung der vorweggenommenen Erbfolge
- Ggf. Geldschenkung in negative Grundstückswerte

Besonderheiten bei Einbringungen in Personengesellschaften, insbesondere GmbH & Co. KG

16

- Privilegierung greift nur, sofern GmbH & Co. KG auch im Unternehmensregister (früher: Handelsregister) eingetragen ist.
- Gleiches gilt für die Ltd. & Co. KG



Bei entsprechenden Planungen
Bearbeitungszeit beim Register
einplanen

- Erhalt der Erträge trotz Übertragung der Vermögenssubstanz, z. B. Nießbrauchgestaltungen
- Vermögensübertragungen gegen wiederkehrende Leistungen, z. B. Renten
- Vermögensübertragung auf zunächst vermögensverwaltende Personengesellschaft, die bei Bedarf gewerblich geprägt wird

- Bereits nach gegenwärtigem Recht zu nominalen Marktpreisen bewertetes Vermögen
 - Geldvermögen
 - Aktien und sonstige notierte Wertpapiere
- Handlungsoptionen: Ausnutzung der bisherigen an die Rechtsform (z. B. gewerbliche GmbH & Co. KG) anknüpfenden Steuervorteile

Aber: Steuerliche Folgeerscheinungen kalkulieren

Fazit:

Weichen rechtzeitig stellen
zur kurzfristigen Herstellung der
persönlichen Handlungsfähigkeit

 **DR. RÖVER & PARTNER KG**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Auguste-Viktoria-Straße 118
14193 Berlin
Fon: +49 30 89062-111
Fax: +49 30 89062-403
c.regierer@roever-berlin.de
www.roever-berlin.de

Dr.
Christoph Regierer
RA, WP, StB



Bitte besuchen Sie unser

Unternehmensnachfolgeportal:

www.unternehmensnachfolge-portal.de

 **DR. RÖVER & PARTNER KG**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Auguste-Viktoria-Straße 118
14193 Berlin
Fon: +49 30 89062-188
Fax: +49 30 89062-401
b.schult@roever-berlin.de
www.roever-berlin.de

Bernd Schult
RA, StB



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.**